Zwischen der

**EFRE-Verwaltungsbehörde**

im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf, im Folgenden „**EFRE-Verwaltungsbehörde**“ genannt,

und

[**Name]**

[Anschrift], im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

wird zur Erfüllung der EU-rechtlichen Vorschriften im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung folgendes

**Abkommen**

**über die Auswahl von Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung**

gemäß Art. 7 Abs. 4, 5 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013

geschlossen:

1. Die Stadt wählt zur Umsetzung des einzureichenden integrierten Handlungskonzeptes geeignete Vorhaben (Projekte) aus.

2. Sie verpflichtet sich, eine diskriminierungsfreie Auswahl von Vorhaben nach Art. 125 Abs. 3 (a) der VO (EU) 1303/2013 vorzunehmen. Grundlage der Auswahl sind die in den Aufrufen der Achse 4 des OP EFRE NRW sowie die vom EFRE Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien.

3. Die Stadt benennt eine Stelle oder Person, die für die Vorhabenauswahl verantwortlich ist. Diese Stelle oder Person fungiert entsprechend Art. 7 VO (EU) 1301/2013 und Art. 123 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013 als Zwischengeschaltete Stelle für die Projektauswahl. Die Bewilligung, Prüfung und Auszahlung der Vorhaben erfolgt durch die dafür von der Verwaltungsbehörde benannten Zwischengeschalteten Stellen. Das sind die Bezirksregierungen.

4. Das Verfahren und die Ergebnisse der Vorhabenauswahl werden von der unter 3. genannten Stelle schriftlich dokumentiert. Die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof haben das Recht, die Vorhabenauswahl zu überprüfen.

5. Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, vor Genehmigung der Vorhaben eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit vorzunehmen.

6. Die Entscheidung, ob die in dem integrierten Handlungskonzept aufgeführten Vorhaben schlüssig und im Sinne der Prioritätsachse 4 des OP EFRE NRW förderfähig sind, trifft die Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragten Zwischengeschalteten Stellen auf Empfehlung eines unabhängigen Auswahlgremiums.

7. Ein Anspruch auf Förderung der durch die Stadt ausgewählten Vorhaben besteht nicht. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Landesmitteln zur Kofinanzierung der ausgewählten Vorhaben trifft das zuständige Ressort im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [Ort], den |  | Düsseldorf, den |
| [Name der Stadt] |  | EFRE-Verwaltungsbehörde NRW |
| [Name des Unterzeichnungsberechtigten] |  | Kirsten Kötter |